

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 33.

Mittwoch, den 25. April

1866.

### Bekanntmachung, einen tollen Hund betr.

Nach eben eingegangener Mittheilung des Königlichen Gerichtsamtes Stolpen ist derjenige Hund, welcher am 13. laufenden Monats in Großröhrsdorf umhergelaufen ist, und mehrere Hunde und eine Gans daselbst gebissen, auch mit Kindern in Berührung gekommen, noch am gedachten Tage in Seeligstadt erschossen worden und nach bezirksthierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth behaftet gewesen. Es werden daher hierdurch nicht nur die Besitzer derjenigen Hunde in Großröhrsdorf, welche letztern von jenem Hunde gebissen worden oder mit demselben in Berührung gekommen sind, bedeutet, unbedingt ihre Hunde tödten zu lassen, sondern auch alle Besitzer von Hunden und Kägen sowie Gänsen nochmals aufgefordert, bis zum 8. Juli laufenden Jahres diese Thiere aufmerksam zu beobachten, keinesfalls frei umherlaufen zu lassen, sondern sicher zu verwahren, und was namentlich die Hunde betrifft, diese an sichere Ketten zu legen oder mit einem gut construirten Maulkorb von starken Drathstangen oder starkem Drathflechtwerke zu versehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bedeutung werden streng und unnachlässig mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, auch wird Jemand beauftragt werden, die in Großröhrsdorf frei und ohne gutconstruirten Maulkorb umherlaufenden Hunde zu fangen und zu tödten. Zugleich werden hierdurch der Bezirksgensdarm, die Ortsgerichtspersonen und der Ortswächter in Großröhrsdorf angewiesen, sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Jedermann aufgefordert wird, unnachlässig Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen.

Pulsnitz, am 21. April 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Fellmer.

### Bekanntmachung.

Nachdem

Herr Kaufmann Gustav Moritz Tschersich hier darüber sich ausgewiesen hat, daß er von dem Stadtrathe zu Königsbrück als Agent der „Rheinischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Mainz“ auch für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamtes in Pflicht genommen worden ist, so wird solches in Gemäßheit der Vorschrift §. 13 der Verordnung vom 20. October 1862 verbunden mit der Bestimmung §. 5 der Verordnung vom 28. März 1863 andurch bekannt gemacht.

Königsbrück, am 14. April 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Hartung.

### Politische Uebersicht.

Preußen. — Aus sonst gut unterrichteter Quelle verlautet, daß der Antrag auf deutsche Bundesreform eine neue liberal-conservative Aera des Ministeriums Bismarck einleitet. Der Ministerpräsident hat sich, wie es heißt, überzeugt, daß er seine auswärtige Politik nicht mit der alten conservativen Partei durchführen könne, sondern daß es dazu einer Annäherung an die liberalen Elemente des Staates bedarf. Aus der Sprache der officiellen Blätter und selbst der „Kreuzz.“ geht hervor, daß es dem Grafen Bismarck allen Ernstes darum zu thun ist, ein deutsches Parlament ins Leben zu rufen. Die Wahlen sollen bereits am 1. Juli erfolgt sein. — Die „N. A. Z.“ hatte behauptet, die österreichische Note vom 7. führe eine so scharfe und verletzende Sprache, daß selbst die anderen Mächte ihre Zurückziehung befehlwortet hätten. Hierauf entgegnete das Organ des Herrn von Beust, das „Dr. Jour.“: nur Rußland habe die Zurückziehung befehlwortet. Baiern habe wiederholt vermittelnde Depeschen nach Wien und Berlin gerichtet. Von Oesterreich sei ihm die

Erklärung zugegangen, daß es die aufrichtigste Absicht habe, zu entwaffnen, Preußen habe aber die von Baiern gewünschte Erklärung versagt. Uebrigens aber lasse die Antwort Preußens auf die österreichische Note vom 7., worin Oesterreich bekanntlich Preußen zur Entwaffnung aufforderte, obwohl sachlich ablehnend, doch einen Weg offen, welcher noch eine Wendung zum Frieden ermöglichen. — In der nach Wien abgegangenen Antwort-Depesche der preussischen Regierung wird die österreichische Depesche als eine solche bezeichnet, welche friedliche Absichten nicht verrathe. Namentlich werden die mündlichen Aeußerungen, welche Graf Bismarck gethan haben sollte, als ein befremdliches Mißverständnis bezeichnet. Die preussische Depesche wirft der österreichischen vor, daß sie zwar Vorbereitungen zu einem großen Kriege in Abrede stelle, aber über die wirklich getroffenen Maßregeln mit Elasticität hinweggehe und in unbestimmten Ausdrücken davon spreche. Das Verbot an die österreichischen Blätter, militärische Nachrichten zu bringen, die getroffenen Truppendislocationen seien doch wohl keine „Sinnesäuschungen“. Die Depesche stellt in Abrede,